

# DEFINITIV: VELEDES-Info Nr. 24 zu den neuen Quadratmeter-Beschränkungen in den Läden, schweizweit gültig ab Mittwoch, 09. Dezember 2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Es tut uns leid, dass Sie in den letzten beiden Tagen in Sachen Informationen von VELEDES etwas überstrapaziert wurden. Die Ursache liegt bei den Falschinformationen, welche auf die BAG-Seite hochgeladen wurden.

Glücklicherweise liegen nun sowohl die Verordnung als auch die Erläuterung zur Verordnung schriftlich vor, sodass wir definitiv kommunizieren und die Unsicherheiten beseitigen können:

## **- 4m<sup>2</sup> anstatt 5m<sup>2</sup> / anwesende Personen / Ladenfläche**

Für Ladenflächen und andere Dienstleistungsflächen **bis zu 30 Quadratmetern**, auf denen sich Kundinnen und Kunden frei bewegen können, besteht ein Mindestmass von **4m<sup>2</sup> pro anwesende Person**.

Für Ladenflächen und andere Dienstleistungsflächen **ab 30 Quadratmetern**, auf denen sich Kundinnen und Kunden frei bewegen können, besteht ein Mindestmass von **10m<sup>2</sup> pro anwesende Person**.

### Wichtig:

*Die massgebende Fläche schliesst wie bis anhin Bereiche, in denen sich nur Personal befindet, nicht ein (z.B. Lagerräume, Personalflächen hinter Theken)*

Im Anhang senden wir Ihnen gerne die neue Verordnung sowie die Erläuterungen zu dieser Verordnung. Die für Sie wichtigsten Informationen finden Sie unter **Art. 3.1bis bst. a**. Damit Sie nicht lange suchen müssen, haben wir Ihnen die entsprechenden Passagen herauskopiert:

**Verordnung** über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)  
(Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), Änderung vom 04.12.2020:

### *Art. 3.1bis bst. a (Seite 7)*

*Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen, für Einrichtungen und Betriebe mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 4 Quadratmetern für jede Person.*

**Erläuterung** zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 8181.101.26); Änderung vom 4. Dezember 2020 (Festtage / Skigebiete)  
(Stand 4.12.2020)

*Anhang Ziffer 3.1bis Bst. a (Seite 7)*

*Für Ladenflächen und andere Dienstleistungsflächen, auf denen sich Kundinnen und Kunden frei bewegen können, besteht neu ein Mindestmass von 10 Quadratmetern, die jeder anwesenden Person zur Verfügung stehen müssen. Für kleine Geschäfte mit bis zu 30 Quadratmetern Fläche gelten mindestens 4 Quadratmeter pro Person. Die massgebende Fläche schliesst wie bis anhin Bereiche, in denen sich nur Personal befindet, nicht ein (z.B. Lagerräume, Personalfächen hinter Theken)*

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Feierabend.

Herzliche Grüsse  
Marcel Mautz  
Geschäftsführender Präsident VELEDES